

# Notare • Rechtsanwälte • Fachanwälte HORNE • HEIDORN • KRÜGER • GEISSLER

## MITGLIEDSCHAFTEN

Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V.  
Logistik-Initiative Hamburg e.V.

zugelassen im Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Kiel

RECHTSANWALT  
FRANK GEISSLER

FACHANWALT FÜR  
TRANSPORT – UND  
SPEDITIONSRECHT

## KONTAKT

Ohechaussee 9 und 19  
22848 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 69 02 / 03  
Fax: 040 / 529 30 91

[www.anwalt-notar-norderstedt.de](http://www.anwalt-notar-norderstedt.de)  
[kanzlei@hkt-jur.de](mailto:kanzlei@hkt-jur.de)

## NEWSLETTER

DEZEMBER 2009 / JANUAR 2010

---

TRANSPORT- und ARBEITSRECHT

---

## TRANSPORTRECHT

### Neue Regelungen im Kraftverkehr

Demnächst gelten neue Vorschriften im europäischen Kraftverkehr, die insbesondere den Güter- und Personenkraftverkehr, den Zugang zum Beruf und zum Markt in der EU regeln und vereinfachen sollen.

Neu sind u.a. vereinheitlichte Vorschriften für die Kabotage. Künftig darf jeder Spediteur automatisch bei grenzüberschreitender Beförderung innerhalb von sieben Tagen nach der Entladung bis zu drei Kabotagefahrten durchführen. Dies soll Leerfahrten vermeiden. Als Nachweis hierfür reicht der Frachtbrief aus. Außerdem sollen die nationalen Register von Kraftverkehrsunternehmen elektronisch vernetzt werden, um zwischen Mitgliedstaaten einen schnellen und effizienten Informationsaustausch über begangene Verstöße zu ermöglichen. Weiter wird eine Liste mit besonders schwerwiegenden Verstößen aufgestellt. Solche können wegen ihrer Schwere und Bedeutung für die Verkehrssicherheit dazu führen, dass ein Unternehmer das Recht zur Tätigkeit auf diesem Gebiet verliert.

Wegen der notwendigen technischen Anpassungen gelten die neuen Vorschriften in den Mitgliedsstaaten erst 2 Jahre nach Veröffentlichung. Die Vorschriften für die Kabotage gelten jedoch schon in sechs Monaten.

### Verlust in einer Lagerhalle auf dem Flughafengelände

In einem kürzlich vom Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt in zweiter Instanz entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob eine Zwischenlagerung in einer Halle auf dem Flughafengelände schon als Teil der Luftbeförderung anzusehen ist.

Ein Spediteur war zu Fixkosten mit der Besorgung der Versendung einer umfangreichen Partie von Handy-Oberschalen vom Lager des Auftraggebers per Luftfracht zu einem ausländischen Empfänger beauftragt worden. Die Sendung wurde von einem Frachtführer am 07. Juli 2005 übernommen und einem von der Spedition beauftragten Lagerhalter an diesem Tag gegen Quittung übergeben, dessen Halle sich außerhalb des Sicherheitsbereichs des Flughafens F. befindet. Bei einer am Folgetag durchgeführten Verwiegung wurde vom Lagerhalter eine erhebliche Gewichtsdivergenz festgestellt. Es fehlten 2.400 Stück zu einem Gesamtwert von € 90.829,68.

Der Transportversicherer verlangte mit einer am 8. Juli 2008 eingereichten Klage in dieser Höhe Schadensersatz vom Spediteur. Dieser bestritt eine vollständige Übernahme der Sendung und berief sich auf die Ausschlussfrist von 2 Jahren im Warschauer Abkommen (Art. 29 WA). Anders als bei der Verjährung hemmen hier auch Verhandlungen über den Schadensfall den Fristeintritt nicht.

Das OLG beschäftigte sich daher nur mit der Frage, ob die Einlagerung schon Teil der Luftbeförderung war und bejahte diese:

Der Spediteur hatte einen Luftbeförderungsvertrag zu festen Kosten geschlossen, der Verlust trat während dieser Beförderung ein. Unter Flughafen sei ein festgelegtes Gebiet auf dem Lande (einschließlich Gelände, Anlage und Ausrüstung) zu verstehen, das ganz oder teilweise für Bewegungen von Luftfahrzeugen bestimmt ist, sowie auch die damit zwangsläufig verbundenen Einrichtungen zum Gütertransport oder der Beförderung. Das mit einem hohen Zaun und Toren gesicherte Areal, welches auch durch Streifengänge gesichert wird, gehört danach noch zum Flughafen. Die Klage war daher abzuweisen.

### **OLG Frankfurt, Urteil vom 11. Dezember 2009 – Az. 5 U 23/09**

#### **Nur Darlegungs- aber keine Beweislast des Frachtführers**

Für den Frachtführer endlich einmal positiv ist die Klarstellung, die der BGH jüngst zur Frage der Beweislast des Frachtführers für seine Behauptungen zum Schadenshergang gemacht hat.

Bekanntlich erleichtern die Gerichte dem geschädigten Auftraggeber seine Pflicht zur Darlegung der Umstände, welche zu einem Verlust oder einer Beschädigung geführt haben. Dieser muss zunächst nur einen Sachverhalt darlegen, der nach den Umständen des Falls mit gewisser Wahrscheinlichkeit ein leichtfertiges Verhalten nahe legt. Sache des Frachtführers ist es dann, hierauf konkret zu erwidern und ein solches Verhalten zu widerlegen.

Hier hatte ein Zigarettenhersteller aus Lübeck eine Spedition mit der Besorgung eines Transports von Tabakwaren per Lkw nach Leganes in Spanien beauftragt. Diese ließ den Transport durch einen Frachtführer aus Estland ausführen. Während des Transports wurden in Frankreich Tabakwaren zum reinen Produktionswert von € 1.600,- entwendet. Diesen Betrag hat die Beklagte auch der Klägerin erstattet.

Die Klägerin verlangte nun den Ersatz für die noch von den französischen Steuerbehörden zu erhebende Verbrauchsteuern von rund € 20.000,- auf der Grundlage einer groben Fahrlässigkeit des Unternehmers. Sie hat gemeint, der beladene LKW sei an der Autobahn in Südfrankreich auf einem nicht bewachten Parkplatz abgestellt worden, wo sich auch der Diebstahl ereig-

net habe. Die Beklagte hat demgegenüber behauptet, ein qualifiziertes Verschulden liege nicht vor, da der Diebstahl sich auf einem bewachten Parkplatz an der Autobahn 10 in Frankreich ereignet habe.

Beide Vorinstanzen – zuletzt das OLG Schleswig – haben die Klage abgewiesen und eine unbeschränkte Haftung des Spediteurs abgelehnt. Diese Auffassung hat der BGH jetzt abschließend bestätigt:

Zwar hat die Klägerin einen Geschehensablauf vorgetragen, der eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ein leichtfertiges Verhalten begründe. Die Beklagte war danach verpflichtet, dieses „Informationsdefizit“ der Klägerin durch einen detaillierten Sachvortrag zu den von ihr ergriffenen Sicherungsmaßnahmen auszugleichen. Dies habe sie aber in ausreichendem Maße erfüllt, indem sie behauptet habe, der LKW habe am 24. März 2005 in Frankreich auf einem bewachten Parkplatz bei der ESSO-Tankstelle Aire de Châtellerauld in Antran/Frankreich unmittelbar an der Autobahn A10 Richtung Bordeaux zwischen Tours und Poitiers auf dem Stellplatz Nr. 25 gestanden. Danach liegt aber die weitere Beweisführung nach den allgemeinen Grundsätzen wieder bei der Klägerin. Sie muss also beweisen, dass die Behauptung der Beklagten unzutreffend ist. Diesen Beweis hat sie nicht geführt.

**BGH, Urteil vom 10. Dezember 2009 – Az. I ZR 154/07**

## **ARBEITSRECHT**

### **CGZP nicht tariffähig**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2009 die Rechtsauffassung des Arbeitsgerichts (ArbG) Berlin bestätigt, wonach die Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) nicht tariffähig ist (vgl. schon unser Newsletter März/April 2009).

Grund hierfür ist, dass nach Auffassung des Gerichts die Tarifgemeinschaft durch einzelne Gewerkschaften gebildet wird, die aufgrund ihrer Satzung nicht zum Abschluss von Tarifverträgen für den gesamten Bereich, sondern nur für Teilbereiche der Zeitarbeit zuständig sind. Die Tarifgemeinschaft könne aber nicht einen weitergehenden Zuständigkeitsbereich haben, als die einzelnen Mitgliedsgewerkschaften in ihrer Gesamtheit.

Gegen den Beschluss ist die Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht (BAG) zugelassen worden.

Sollte auch das BAG die Entscheidung bestätigen, hätte dies weit reichende Konsequenzen für die Verleihunternehmen der Zeitarbeitsbranche. Mangels eines wirksamen Tarifvertrages würde u.U. auch rückwirkend der Grundsatz des „equal pay“ gelten. Die Verleiher müssten an ihre Mitarbeiter also u.U. Gehälter in selber Höhe wie die beim Entleiher gezahlten nachleisten, zumindest für einen begrenzten Zeitraum.

Die Entscheidung des BAG wird daher mit Spannung erwartet.

**LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07. Dezember 2009 - Az. 23 TaBV 1016/09**

## **Keine Aufhebung von betrieblicher Übung durch bloße Einstellung**

In diesem vom BAG entschiedenen Fall war Arbeitnehmern eines Betriebes, die nicht in den Geltungsbereich einer Betriebsvereinbarung der übrigen Betriebe fielen, seit 1994 nach den diesen Regeln ein sog. „Treuegeld“ gezahlt worden. Nachdem die Betriebsvereinbarung gekündigt wurde, stellte die Arbeitgeberin ab dem Jahr 2004 diese Leistungen generell ein.

Nach Auffassung des Gerichtes beruhte der Anspruch der betroffenen Mitarbeiter hier auf einer sog. „betrieblichen Übung“, welche die Beklagte durch die regelmäßige vorbehaltlose Zahlung entsprechend den Regeln der Betriebsordnung begründet hatte. Auch dies sei aber ein vollwertiger vertraglicher Anspruch. Diesen haben die Beteiligten auch nicht beseitigt, insbesondere nicht durch eine sog. „gegenläufige betriebliche Übung“.

Früher hatte die Rechtsprechung angenommen, dass eine dreimalige Nichtgeltendmachung der aus einer solchen Übung entstandenen Forderung durch die Arbeitnehmer die Verpflichtung des Arbeitgebers beenden könne. Seit 2002 ist allerdings auch die Wirksamkeit von Regelungen in Arbeitsverträgen als „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)“ zu prüfen und es gilt hier das Verbot in § 308 Nr. 5 BGB. Danach dürfen Schweigen bzw. irgendwelche Handlungen nur unter bestimmten Bedingungen als Annahme eines Vertragsangebots gewertet werden.

Nur die tatsächliche Praktizierung geänderter Vertragsbedingungen kann eine solche stillschweigende Erklärung sein, die einer Annahme entspricht. Hierzu wäre allerdings Voraussetzung, dass der Arbeitgeber bei deren Einstellung ausdrücklich und unmissverständlich erklären muss, dass die bisherige Übung einer Zahlung ohne Vorbehalt beendet und durch eine andere bzw. gar keine Leistung ersetzt werden solle. Hierfür reichte auch schon nach altem Recht eine stillschweigende Einstellung nicht aus.

Selbst wenn sich aber die schlichte Nicht(mehr)zahlung des Treuegeldes als ein solches Angebot ansehen ließe, hätten die Arbeitnehmer es nicht durch bloßes Schweigen angenommen.

**BAG, Urteil vom 25. November 2009 – Az. 10 AZR 779/08**

## **SONSTIGES**

### **Ratenzahlungen an Gerichtsvollzieher durch Insolvenzverwalter anfechtbar**

Die Luft wird dünner für den Gläubiger eines insolventen Schuldners. So hat kürzlich der BGH entschieden, dass sogar Ratenzahlungen, die der Schuldner über einen Gerichtsvollzieher leistet, vom Insolvenzverwalter wegen vorsätzlicher Benachteiligung anderer Gläubiger angefochten werden können.

Im fraglichen Fall wurden Beitragsbescheide der Berufsgenossenschaft vom Gerichtsvollzieher vollstreckt. Pfändungsversuche beim Schuldner blieben fruchtlos. Der Gerichtsvollzieher bestimmte Termine zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, die er mehrfach gemäß § 806b Satz 2, § 900 Abs. 3 ZPO vertagte, weil die Schuldnerin bis einschließlich Mai 2006 verschiedene Zahlungen auf die Beitragsbescheide erbrachte. Diese Zahlungen, die ihm teils vom Geschäftsführer der Schuldnerin in bar übergeben, teils auf sein Dienstkonto überwiesen wurden,

leitete er nach Abzug seiner Kosten an den Gläubiger weiter. Alle Zahlungen erfolgten mehr als drei Monate vor der späteren Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Schuldnerin.

Der Insolvenzverwalter focht diese Zahlungen wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung gem. § 133 InsO gegenüber dem Gläubiger an und verklagte diesen auf Rückzahlung.

Nachdem das Landgericht der Klage stattgegeben hatte, hob das Oberlandesgericht Karlsruhe dieses Urteil auf. Es meinte, es sei eine klare Grenzziehung zwischen der unanfechtbaren Befriedigung des Gläubigers im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung und anfechtbaren Handlungen der Schuldnerin erforderlich, die noch im Vorfeld und zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung gemacht würden.

Der BGH schloss sich dieser Meinung aber nicht an:

Er vertritt die Auffassung, die in der Einzelzwangsvollstreckung erfolgenden Ratenzahlungen beruhen nicht auf einem einheitlichen hoheitlichen Zugriff. Bleibe ein Pfändungsversuch ganz oder teilweise fruchtlos, setzt sich dieser nicht fort, wenn der Schuldner einige Zeit später doch noch Leistungen an den Gerichtsvollzieher erbringt. Der erste Zugriff ist vielmehr erfolglos geblieben, die spätere Leistung beruht auf einer eigenen freien Entscheidung des Schuldners.

Die fehlgeschlagene Zwangsvollstreckung in Gegenstände ist dabei nur der Anlass für Zahlungen unter Einschaltung der Bank oder durch Bargeld, bei denen aber noch ein eigener Entschluss des Schuldners hinzutritt.

**BGH, Urteil vom 10. Dezember 2009 - Az. IX ZR 128/08**